

II-4356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

1833/AB

1991 -12- 30

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

zu 1889/J

Wien, am 27. Dezember 1991
GZ.: 10.101/534-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1889/J betreffend Wienerberger Baustoffindustrie AG, Wienerberger Str. 11, 1102 Wien; Forschungsförderung, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 7. November 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Die Entwicklung von Produkten stellt einen Kernbereich unternehmerischer Tätigkeit dar, der normalerweise über den Markt zu finanzieren ist. Was veranlaßt Sie als Verfechter marktwirtschaftlicher Prinzipien, bei manchen Unternehmen wie eben der Wienerberger Baustoffindustrie AG Produktentwicklungen aus Steuermitteln zu finanzieren?

Antwort:

Im Jahr 1986 wurde vom damaligen Bundesminister Dr. ÜBLEIS nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und aufgrund

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

einer positiven Beurteilung des Fachbeirates an die Wienerberger Baustoffindustrie AG eine Förderung aus Mitteln der Wohnbauforschung für das Forschungsvorhaben "Tongebundener Lecastein" vergeben.

Punkt 2 der Anfrage:

Wer waren die natürlichen Personen, denen die Forschungsmittel zugute kamen?

Antwort:

Die Forschungsmittel wurden gemäß § 12 (2) Wohnbauförderungsgesetz 1984 der juristischen Person "Wienerberger Baustoffindustrie AG" zugesichert.

Punkt 3 der Anfrage:

Existiert ein Förderungsantrag der Wienerberger Baustoffindustrie AG? Wenn ja, was beinhaltet dieser Antrag und von wann datiert er? Wer hat den Förderungsantrag unterzeichnet?

Antwort:

Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauforschung wurden bisher grundsätzlich nur nach Vorlage eines entsprechenden Förderungsansuchens und genauer Prüfung desselben vergeben. Das gegenständliche Ansuchen datiert vom 31.5.1985 und enthält die üblichen Angaben über den Förderungswerber, den Nachweis über seine fachliche Qualifikation, die genaue Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens, eine Kostenkalkulation sowie einen Finanzierungsplan. Das Förderungsansuchen war rechtsverbindlich von der Wienerberger Baustoffindustrie AG unterzeichnet.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 4 der Anfrage:

Sehen Sie in einer derartigen Vorgangsweise nicht die Gefahr wettbewerbsverzerrender Eingriffe in die unternehmerische Produktentwicklung?

Antwort:

Die Möglichkeiten einer entsprechenden Förderung standen stets allen Personen bzw. Unternehmen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues befassen, gleichermaßen offen.

Kriterien für die Förderungsvergabe waren nicht unternehmerische Gesichtspunkte, sondern die im Interesse der Allgemeinheit gelegene Erarbeitung und Anwendung neuer Erkenntnisse beim Wohnbau.

Im Wege der Veröffentlichung wurden die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Aus dieser richtlinienkonformen Praxis der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln an Unternehmen sind keine wettbewerbsverzerrenden Eingriffe entstanden.

Punkt 5 der Anfrage:

Auch als Nicht-EG-Mitglied ist Österreich aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Vertragsbeziehungen verpflichtet, die EG-Beihilfendisziplin zu beachten. Wurde die gewährte Förderung in Brüssel notifiziert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die gegenständliche Forschungsförderung im Bereich Produktentwicklung war sowohl inhaltlich als auch von der Höhe der Förde-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

rungssumme (öS 1,300.000,-- von öS 4,727.227,-- Gesamtkosten des Vorhabens) her nicht als eine den Wettbewerb verfälschende Maßnahme und insbesondere nicht als eine den Handel beeinträchtigende Maßnahme zwischen den Partnern des Freihandelsabkommens Österreich-EWG anzusehen, eine Notifikation war sohin nicht erforderlich.

